

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Inhalt

Einleitung	2
1 Standards im ASC Göttingen – ganzheitliches Präventions- und Handlungskonzept	3
2 Leitfaden zur Umsetzung der ASC-Standards zum Schutz vor Gewalt	4
2.1 Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt.....	4
2.2 Anregungen und Hinweise zur Umsetzung der Standards	5
2.3 Verfahrensweise zum Umgang mit Verdachtsfälle und Vorfällen	6
2.4 Leitfaden zur Orientierung.....	8

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Einleitung

Beim ASC Göttingen und im Freiwilligendienst im Sport in Niedersachsen gehört der körperliche Kontakt mit Menschen wie im Sport und in der Betreuung insgesamt zu vielen unseren Aufgaben und Aktivitäten dazu. Wir unterstützen junge erwachsene Menschen im Freiwilligendienst in ihren Bildungsprozessen, beraten sie, besuchen sie in ihrer Einsatzstelle und betreuen sowie schulen sie auf Bildungsseminaren.

Unsere Freiwilligendienstleistenden planen und organisieren sportliche und außersportliche Aktionen. Dabei betreuen sie vorwiegend Kinder und Jugendliche, aber auch Senioren oder Menschen mit einer Behinderung bei Sportangeboten in Vereinen, im Schulsport und im Schulalltag sowie bei außersportlichen Aktivitäten. Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihrer sozialen Abhängigkeit zu einer erhöhten Risikogruppe. Das Risiko für diese Menschen ist deutlich erhöht Opfer seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt von Personen zu werden, die sie betreuen oder die mit ihnen gemeinsam aktiv sind.

Daher sehen wir es als unsere Pflicht, die Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in unseren Gemeinschaften, Einrichtungen und Angeboten vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt aus unseren eigenen Reihen zu schützen.

Der Verein ASC Göttingen e.V. beschreibt in seiner Satzung deutlich seine Ablehnung seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Zum Arbeitsbeginn unserer hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und unserer Referent*innen wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert und alle drei Jahre aktualisiert. Zudem unterschreiben unsere Mitarbeiter*innen des ASC Göttingen, unsere Referent*innen und unsere Freiwilligendienstleistenden einen Ehrenkodex. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Referenten*innen und Freiwilligendienstleistenden sind aufgefordert und durch den von ihnen unterschriebenen Ehrenkodex informiert, die gesetzten Standards des ASC Göttingen umzusetzen. Unsere Kooperationspartner und Einsatzstellen werden in der Vereinbarung mit dem ASC Göttingen verpflichtet, präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Einrichtung umzusetzen.

Uns ist bewusst, dass unsere beschriebenen Maßnahmen nur präventiv sind. Daher sensibilisieren wir unsere Mitarbeiter*innen, Übungsleitenden,

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Freiwilligendienstleistenden und ehrenamtlichen Mitglieder in verantwortlicher Funktion, damit sie frühzeitig aufmerksam werden und ggf. die nötigen Schritte einleiten. Die nachstehenden Kapitel definieren die Grenzüberschreitungen von seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und beinhalten die Standards für präventive Maßnahmen.

1 Standards im ASC Göttingen – ganzheitliches Präventions- und Handlungskonzept

A Jede*r Hauptamtliche*r, Referent*in und Freiwilligendienstleistende, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung arbeitet, wird zu Beginn seiner Tätigkeit beim ASC Göttingen über die Verhaltensregeln sowie über den Leitfaden im Verdachtsfall oder akute Gefährdung von seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt informiert. Dazu unterschreibt jeder den Ehrenkodex mit Selbstverpflichtung.

B Alle Hauptamtlichen, Referent*innen und Freiwilligendienstleistende verpflichten sich zu Beginn ihrer/seiner Tätigkeit mit der Unterzeichnung unseres standardisierten Ehrenkodex die ASC-Standards zum Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu befolgen.

C Jede*r Hauptamtliche*r und Referent*in muss zu Beginn ihrer/seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis beim ASC Göttingen vorlegen. Alle drei Jahre muss das Einsehen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses wiederholt werden. Die Freiwilligendienstleistenden im Sport sind verpflichtet, ihr erweitertes Führungszeugnis dem vom ASC befugten Mitarbeiter*in der jeweiligen Einsatzstelle vorzuzeigen.

D Der ASC Göttingen hat zwei Ombudsstellen aus dem Präsidium, die als Vertrauenspersonen fungieren. Für den Freiwilligendienst im Sport steht eine weitere Ombudsstelle zur Verfügung. Alle Ombudsstellen stehen öffentlich auf der Homepage des ASC Göttingen und auf der Homepage des Freiwilligendienstes im Sport.

E Der ASC Göttingen entsendet regelmäßig seine hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Referenten*innen zu Fortbildungen zum Thema Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. In jedem Team ist mindestens Eine*r zum Thema geschult und steht bei Verdachtsfällen beratend zur Verfügung. Die Freiwilligendienstleistenden werden innerhalb ihrer ersten Seminarwochen von unseren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen oder Referent*innen zum genannten Thema weitergebildet.

F Unsere Einsatzstellen und Kooperationspartner sind durch die Vereinbarung mit dem ASC Göttingen dazu verpflichtet, für präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu sorgen. Wir empfehlen, das erweiterte Führungszeugnis alle drei Jahre von Personen, die Schutzbefohlene betreuen, einzusehen. Unsere Hauptamtlichen fahren einmal im Jahr zu Besuch in die Einsatzstellen, um beratend

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

zur Seite zu stehen. Auch hier sind unsere Mitarbeiter*innen angehalten, bei Bedarf Gespräche und Beratung anzubieten sowie Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

G Für alle Abteilungen des ASC Göttingen gibt es ein standardisiertes Verfahren bei Beschwerden, Vermutungen und begründetem Verdacht, um angemessen und fachlich adäquat zu reagieren.

2 Leitfaden zur Umsetzung der ASC-Standards zum Schutz vor Gewalt

2.1 Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt

Es gibt rechtlich festgelegte Grenzen, die die Grundlage unserer Gesellschaft darstellen und individuelle Grenze eines jeden Menschen. Die eigene individuelle Grenze kann sich von der eines Dritten unterscheiden. Daher ist es notwendig, durch Kommunikation die individuelle Grenze des Gegenübers festzustellen und zu bewahren. Die sexuelle Selbstbestimmung sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit müssen daher immer gegeben sein. Grenzüberschreitungen können gegen den Willen oder aufgrund von Unterlegenheit mit nicht wissentlicher Zustimmung eintreten.

Im Gegensatz zu körperlicher Gewalt, die durch die sichtbaren Verletzungen erkennbar sind, können die Folgen seelischer und sexualisierter Gewalttaten verborgen bleiben. Daher wird im folgenden Absatz sexualisierte Gewalt definiert.

Sexuelle Handlungen vor oder mit Kindern sind immer sexualisierte Gewalt und somit strafbar. Von sexualisierter Gewalt an Jugendlichen spricht man bei folgenden Umständen: Wenn Zwangslagen oder ein Obhutsverhältnis ausgenutzt werden, eine Straftat begangen wird, wenn aufgrund von einer Behinderung kein Widerstand geleistet werden konnte oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

Handlungen von sexualisierter Gewalt können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Mit direktem Körperkontakt oder körperkontaktlos. Zu Letzterem gehören exhibitionistische Aktionen, sexualisierte Sprache, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, Beobachtung beim Umziehen oder Duschen. Sexualisierte Handlungen mit direktem Körperkontakt beginnen bei Streicheln, Anfassen der Brust, Gesäß oder Genitalien, Küsse, Geschlechtsverkehr, etc.

Als Freiwilligendienstleistende, Referent*innen und Mitarbeiter*innen des ASC Göttingen sind wir Betreuer*innen von Schutzbefohlenen. Daher müssen wir Signale, stille Hilferufe und auffällige Verhaltensweisen bei Kindern sowie Jugendlichen erkennen können, um bei Verdacht die nötigen Schritte einzuleiten und den Betroffenen helfen zu können. Für die folgenden Beispiele kann sexualisierte Gewalt zu Grunde liegen, aber auch seelische sowie psychische Erkrankungen, normale entwicklungsbedingte Phasen oder auch psychosoziale Krisen. Um keinen Generalverdacht entstehen zu lassen, muss der standardisierte Leitfaden eingehalten und mit Gesprächen dem Verdacht nachgegangen werden.

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Unangemessene sexualisierte Sprache oder Verhalten
Probleme mit Grenzen der Intimität
Plötzlich kein Interesse mehr an Hobbys
Plötzliche Änderung des Gesamtverhaltens, Suchtgefahr, Essstörung
Aggressivität, Angstzustände, massive Verunsicherung
Einbruch des Selbstbewusstseins, Schamgefühl
Sexualisierte Handlungen mit Spielzeug
Selbstverletzendes Verhalten, Suizidgedanken

2.2 Anregungen und Hinweise zur Umsetzung der Standards

Der ASC Göttingen hat transparente Strukturen, in denen Zuständigkeiten, Angebote und Aufgaben eindeutig formuliert sind. Diese werden auf der Homepage zielgruppengerecht dargestellt. Bereits bei der Einstellung der Freiwilligendienstleistenden, Referent*innen und Mitarbeiter*innen wird das erweiterte Führungszeugnis verlangt, um Täter*innen zu identifizieren und eine klare Ablehnung von seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu verdeutlichen.

In unserem standardisierten Ehrenkodex, der als Selbstverpflichtung dient, werden deutlich definierte Verhaltensregeln vorgegeben. Unsere Freiwilligendienstleistenden, Referent*innen und Mitarbeiter*innen verpflichten sich zu Beginn ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und Menschen mit einer Behinderung vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und sich selbst verantwortungsvoll, ethisch und nach professionellen Standards zu verhalten. Ein gesundes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz muss eingehalten werden. Da die Grenzen individuell sind, ist es wichtig durch Kommunikation die Grenzen des Gegenübers festzustellen und zu respektieren.

Zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen ist Hauptbestandteil unserer Arbeit beim ASC Göttingen. Hierbei ist eine bestimmte Nähe notwendig, aber auch die Fähigkeit eine gesunde Distanz aufrechtzuerhalten. Unsere Aufgabe ist es, verbale sowie nonverbale Signale wahrzunehmen und zu verstehen, um zu erkennen, was vom Gegenüber in Nähe-Situationen gewünscht oder unerwünscht ist. Nähe-Situationen können von Begrüßungsritualen bis zu Hilfestellungen beim Sportunterricht entstehen. Die individuellen Grenzen müssen dabei berücksichtigt und gewahrt werden.

Im sportlichen, erzieherischen sowie im ehrenamtlichen Bereich können unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen nicht vermieden werden. Im Einzelfall werden im Austausch mit den Betroffenen, den Angehörigen und dem kollegialen Umfeld Verhaltensregeln erweitert, präventive Maßnahmen und ggf. notwendige Schritte eingeleitet.

Um ganzheitlich präventiv gegen seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt im ASC Göttingen vorzugehen, informieren wir über unsere ASC-Standards auf unserer Homepage. Zudem werden hier Ansprechpartner genannt, die bei Verdachtsfällen oder bei konkreter Gefährdung hinzugezogen werden.

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

2.3 Verfahrensweise zum Umgang mit Verdachtsfälle und Vorfällen

Auf unserer Homepage sind die beiden fachlich qualifizierten Vertrauenspersonen, Ombudsstellen aufgeführt, um bei Verdachtsfällen oder Vorfällen eine unabhängige Person (weiblich/männlich) hinzuziehen zu können. So wirken wir dem resultierenden Schweigen aus Angst vor falscher Verdächtigung entgegen. Jede Information eines Verdachts oder Vorfalles wird ernst genommen und die nötigen Schritte eingeleitet. Um eine Dramatisierung oder Bagatellisierung jeglicher Form einzugrenzen, sind die standardisierten Abläufe einzuhalten.

Verdachtsfälle oder Vorfälle sind unverzüglich den Ombudsstellen zu melden. Häufig beobachten vertraute Personen Verdachtsfälle oder werden zuerst informiert. Das können unsere Freiwilligendienstleistenden, Referent*innen oder Mitarbeiter*innen sein.

Bei einem Verdacht sind diese angehalten, die Information direkt an unsere Vertrauensperson, Ombudsstellen weiterzuleiten. Daraufhin folgen allgemeine Gespräche mit dem Beobachtenden, bzw. Informanten, der betroffenen Person und ihrem sozialen Umfeld sowie Angehörigen. Hierbei muss der Schutz des Betroffenen, aber auch des/r potentiellen Täters*in gewahrt sein. Erhärtet sich der Verdacht, werden Institutionen zur Beratung hinzugezogen wie Jugendamt, Jugendhilfe Südniedersachsen e.V. oder der Deutsche Kinderschutzbund Göttingen e.V. Liegt eine Gefährdung vor, wird der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen oder an Wochenenden, bzw. Feiertagen die Rufbereitschaft über die Polizei informiert. Ist die betroffene Person nicht gefährdet, werden weitere Gespräche mit den involvierten Personen geführt, um das weitere Vorgehen und einen einvernehmlichen sozialen Umgang untereinander zu vereinbaren.

Wenn jemand Zeuge/Zeugin eines akuten Vorfalls von Gewalt oder direkt von der/dem Betroffenen ein solcher Vorfall berichtet wird, ist umgehend die Ombudsstelle des ASC Göttingen sowie der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen oder die Polizei zu informieren. Innerhalb des ASC Göttingen wird jeder Verdacht und jeder Fall im Nachhinein aufgearbeitet, um präventive Maßnahmen nachzusteuern.

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Institutionen zur Beratung und Hilfe:

Bei Verdachtsfällen	Bei akuter Gefährdung
Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. Tel.: 05551 978 20	Fachbereich Jugend der Stadt Gö. Tel.: 0551 400 3737
Deutscher Kinderschutzbund Gö. e.V. Tel.: 0151 44 23 27 24	Polizei Tel.: 110 Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Weißer Ring Göttingen Tel.: 0151/55164698	Hilfetelefon – Sexueller Missbrauch Tel.: 0800 22 55 530
Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 116 111	Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen Tel.: 116 016
Elterntelefon Tel.: 0800 111 0550	Hilfetelefon – Gewalt gegen Männer Tel.: 0800 1239900
Opferhilfebüro Göttingen Maschmühlenweg 11 Tel.: 0551/ 403 – 1152; 403 – 1450; 403 - 1106	Frauen Notruf Göttingen Tel.: 0551 44 684

Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

2.4 Leitfaden zur Orientierung

Leitfaden bei Verdacht

Vermutungen/Sorge/Beobachtung

durch das soziale Umfeld, Eltern, Betroffene,
Übungsleiter*innen, Teilnehmenden,



Meldung an Ombudsstelle/Vertrauensperson

Beratung unter den Ombudsstellen



Gespräche führen

Beobachtungen niederschreiben

Gespräche mit sozialem Umfeld, Angehörigen,
ggf. Beschuldigte/n

Mögliche Hilfe-Institutionen aufzeigen

***!Der Schutz des Betroffenen und
des Beschuldigten muss gegeben sein!***

erhärtet sich der Verdacht



**ggf. Beratung durch
zuständige Behörde**



**Meldung des Tatbestands
an Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen
oder an Wochenenden der Polizei**



Aufarbeitung im ASC Göttingen und ggf. Nachsteuerung der präventiven
Maßnahmen

Leitfaden bei Vorfällen

Akute Gefährdung in Verzug

**Beobachtung eines
konkreten Vorfalls
oder Unterrichtung von der
direkt betroffenen Person**



**Meldung an den Fachbereich
Jugend der Stadt Göttingen
oder der Polizei**



Meldung an Ombudsstelle



Betroffene/r ist
nicht gefährdet



**Gespräche zum
weiteren Vorgehen**

